

**Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen
und Unternehmen des Staatssektors, der Sozial-
versicherungsträger und der Bundesagentur für
Arbeit am 31.12.2024**
Schuldenstatistik

FS

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen (1) bis (41) auf den Seiten 11 bis 17.

Hinweise zur Statistik mit der Bitte um Beachtung:

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind **öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen**, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie **Sonderrechnungen** geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Zu den Erhebungseinheiten zählen auch Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Die vorgenannten Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugeordnet werden.

Erhebungseinheiten sind zudem die **Träger der gesetzlichen Sozialversicherung** als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden oder Kommunalverbände.

Es bestehen folgende Träger der gesetzlichen Sozialversicherung:

- Krankenversicherung: Krankenkassen (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, See-Krankenkasse, landwirtschaftliche Krankenkassen, Bundesknappschaft, Ersatzkassen)
- Pflegeversicherung: Pflegekassen, See-Pflegekasse, Bundesknappschaft
- Unfallversicherung: Berufsgenossenschaften, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom, Unfallkassen der Länder, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden, Feuerwehrunfallkassen
- Rentenversicherung: Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung, Regionalträger
- Arbeitslosenversicherung: Bundesagentur für Arbeit (als Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Als Bestandteil der Sozialversicherung zählen außerdem die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Erhebungseinheiten.

Prinzipien der Schuldenstatistik

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger beziehungsweise bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen.

Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank).

Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt beziehungsweise einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart beziehungsweise der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember unter

https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html

veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen beziehungsweise Ausgliederung von

Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Bei Schuldumwandlungen beziehungsweise Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)				(1)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1000		P1009	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P1200		P1209	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1210		P1219	
	bei Ländern	(3)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1010		P1019	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P1220		P1229	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1230		P1239	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1020		P1029	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P1240		P1249	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1250		P1259	
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1030		P1039	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P1260		P1269	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1270		P1279	
	bei der Sozialversicherung	(6)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1040		P1049	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P1280		P1289	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1290		P1299	
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1050		P1059		
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P1300		P1309		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1310		P1319		
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1060		P1069		
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P1320		P1329		
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1330		P1339		
Nicht- öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten	(9)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1070		P1079	
				Fremdwährung	P1080		P1089	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1340		P1349	
				Fremdwährung	P1350		P1359	
				Euro-Währung	P1360		P1369	
				Fremdwährung	P1370		P1379	
	beim sonstigen inländischen Bereich	(10)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1090		P1099	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P1380		P1389	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1390		P1399	
	beim sonstigen ausländischen Bereich	(11)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1100		P1109	
				Fremdwährung	P1110		P1119	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1400		P1409	
				Fremdwährung	P1410		P1419	
				Euro-Währung	P1420		P1429	
				Fremdwährung	P1430		P1439	
darunter:	Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite				(12)	P1600		P1609

Darunter: vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich				(13)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Kassenkredite					P1800		P1809	

Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich			(14)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten		(15)	P1680		P1689	
	beim Bund			P1610		P1619	
	bei Ländern			P1620		P1629	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1630		P1639	
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1640		P1649	
	bei der Sozialversicherung			P1650		P1659	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1660		P1669	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1670		P1679	
	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel		(16)	P1780		P1789	
	beim Bund			P1710		P1719	
	bei Ländern			P1720		P1729	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1730		P1739	
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1740		P1749	
	bei der Sozialversicherung			P1750		P1759	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1760		P1769	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1770		P1779	

Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)				P1990		P1999	
---	--	--	--	--------------	--	--------------	--

Wertpapierschulden		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Geldmarktpapiere (18)												
Geldmarkt- papiere	Euro-Währung		P2020		P2021		P2022		P2023		P2024	P2029
	Fremdwährung		P2030		P2031		P2032		P2033		P2034	P2039
Kapitalmarktpapiere (19)												
Anleihen (20)	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P2040		P2041		P2042		P2043		P2044	P2049
	Fremdwährung		P2050		P2051		P2052		P2053		P2054	P2059
Sonstige Kapital- markt- papiere (21)	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P2140		P2141		P2142		P2143		P2144	P2149
	Fremdwährung		P2150		P2151		P2152		P2153		P2154	P2159
	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P2160		P2161		P2162		P2163		P2164	P2169
	Fremdwährung		P2170		P2171		P2172		P2173		P2174	P2179
Summe			P2990		P2991		P2992		P2993		P2994	P2999
darunter:	Nullkupon-Anleihen als Kapitalmarkt- papiere (22)		P2180		P2181		P2182		P2183		P2184	P2189

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)		(23)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	P3000		P3001		P3002		P3003		P3004		P3009		
			P3010		P3011		P3012		P3013		P3014		P3019		
			P3020		P3021		P3022		P3023		P3024		P3029		
	bei Ländern	(3)	P3030		P3031		P3032		P3033		P3034		P3039		
			P3040		P3041		P3042		P3043		P3044		P3049		
			P3050		P3051		P3052		P3053		P3054		P3059		
	bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden	(4)	P3060		P3061		P3062		P3063		P3064		P3069		
			P3070		P3071		P3072		P3073		P3074		P3079		
			P3080		P3081		P3082		P3083		P3084		P3089		
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5)	P3090		P3091		P3092		P3093		P3094		P3099		
P3100				P3101		P3102		P3103		P3104		P3109			
P3110				P3111		P3112		P3113		P3114		P3119			
Nicht- öffentlicher Bereich	bei der Sozialversicherung	(6)	P3120		P3121		P3122		P3123		P3124		P3129		
			P3130		P3131		P3132		P3133		P3134		P3139		
			P3140		P3141		P3142		P3143		P3144		P3149		
	bei verbundenen Unter- nehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	P3150		P3151		P3152		P3153		P3154		P3159		
			P3160		P3161		P3162		P3163		P3164		P3169		
			P3170		P3171		P3172		P3173		P3174		P3179		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	P3180		P3181		P3182		P3183		P3184		P3189		
			P3190		P3191		P3192		P3193		P3194		P3199		
			P3200		P3201		P3202		P3203		P3204		P3209		
	bei Kreditinstituten	(9)	P3210		P3211		P3212		P3213		P3214		P3219		
P3220				P3221		P3222		P3223		P3224		P3229			
P3230				P3231		P3232		P3233		P3234		P3239			
Nicht- öffentlicher Bereich	beim sonstigen inländischen Bereich	(10)	P3240		P3241		P3242		P3243		P3244		P3249		
			P3250		P3251		P3252		P3253		P3254		P3259		
			P3260		P3261		P3262		P3263		P3264		P3269		
	bei sonstigen ausländischen Bereich	(11)	P3270		P3271		P3272		P3273		P3274		P3279		
			P3280		P3281		P3282		P3283		P3284		P3289		
			P3290		P3291		P3292		P3293		P3294		P3299		
	Summe			P3300		P3301		P3302		P3303		P3304		P3309	
				P3310		P3311		P3312		P3313		P3314		P3319	
				P3320		P3321		P3322		P3323		P3324		P3329	
				P3330		P3331		P3332		P3333		P3334		P3339	
			P3340		P3341		P3342		P3343		P3344		P3349		
			P3350		P3351		P3352		P3353		P3354		P3359		
			P3990		P3991		P3992		P3993		P3994		P3999		

Darunter: vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich	(13)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Kredite		P3850		P3859	

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen			(24)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt				P5000		P5009	
davon:	Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschl. 1 Jahr			P5020		P5029	
	darunter:	mit nachverhandelten Vertragsbedingungen	(25)	P5100		P5109	
		von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	(26)	P5200		P5209	
	Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr			P5030		P5039	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte				Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypothekenschulden			(27)	P6000		P6009	
Grundschulden			(27)	P6010		P6019	
Rentenschulden			(27)	P6020		P6029	
Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forderung mit Einredeverzicht			(28)	P6030		P6039	
Finanzierungsleasing			(29)	P6040		P6049	
Summe				P6990		P6999	
Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999)						P9999	
ÖPP-Projekte				Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen insgesamt			(30)	P6060		P6069	
Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt			(32)	P6070		P6079	
Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)			(33)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro
Investitionssummen insgesamt			(34)	P6080		P6081	
darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse			(35)	P6090		P6091	
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen			(36)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
gegenüber dem öffentlichen Bereich				P7910		P7919	
darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)				P7950		P7959	
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich				P7930		P7939	
darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten			(37)	P7940		P7949	
Summe				P7990		P7999	

Schuldenübernahme	(38)	Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Wertpapiersschulden vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	vom Bund	(2)	P4109		P4209	P4309	
	von Ländern	(3)	P4119		P4219	P4319	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	P4129		P4229	P4329	
	von Zweckverbänden und dergleichen	(5)	P4139		P4239	P4339	
	bei der Sozialversicherung	(6)	P4149		P4249	P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	P4159		P4259	P4359	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	P4169		P4269	P4369	
	von Kreditinstituten	(9)	P4179		P4279	P4379	
	vom sonstigen inländischen Bereich	(10)	P4189		P4289	P4389	
	vom sonstigen ausländischen Bereich	(11)	P4199		P4299	P4399	
Summe			P4499		P4599	P4699	

Restlaufzeit der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	Code	Stand am 31.12.2023	Code	Stand am 31.12.2024
Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)	Z9890		Z9899	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)	P8900		P8909	

[illegible]

Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (41)		Code	Kassenkredite		Code	Wertpapiersschulden		Code	Kredite
			Stand am 31.12.2024 in vollen Euro			Stand am 31.12.2024 in vollen Euro			
in 2025	insgesamt	P 8209			P 8409			P 8609	
	darunter: variabel verzinst	P 8219			P 8419			P 8619	
in 2026	insgesamt	P 8229			P 8429			P 8629	
	darunter: variabel verzinst	P 8239			P 8439			P 8639	
in 2027	insgesamt	P 8249			P 8449			P 8649	
	darunter: variabel verzinst	P 8259			P 8459			P 8659	
in 2028	insgesamt	P 8269			P 8469			P 8669	
	darunter: variabel verzinst	P 8279			P 8479			P 8679	
in 2029	insgesamt	P 8289			P 8489			P 8689	
	darunter: variabel verzinst	P 8299			P 8499			P 8699	
nach 2029	insgesamt	P 8309			P 8509			P 8709	
	darunter: variabel verzinst	P 8319			P 8519			P 8719	
Summe		P 8399			P 8599			P 8799	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen. (Mindestens 10 Zeichen, maximal 1000 Zeichen)

Erläuterungen zum Fragebogen

(1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 23).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) **Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(3) **Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(4) **Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

(5) **Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände),
- sondergesetzliche Verbände (z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder),
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,

- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

(6) **Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

sowie

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(7) **Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die **eigene** Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt **mehr** als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Mutterunternehmen zu ihren Tochterunternehmen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

(8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und die **eigene** Berichtseinheit **weniger** als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Tochterunternehmen zu ihrem Mutterunternehmen und Zahlungsbeziehungen zwischen Tochterunternehmen untereinander.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.

- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

(9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mitteltätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/genera/html/daily_list-MID.en.html.

(10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

(11) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

(12) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(13) Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaft oder Einrichtung beziehungsweise öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren.

Hierzu zählen z. B. „Muttergesellschaften“.

(14) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass teilnehmende Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditauflagen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 15 und 16 gilt: Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einer-

seits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

(15) **Cash-Pool-Führer (CF):** Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(16) **Cash-Pool-Einheit (CE):** für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(17) **Endbestand des Vorjahrs,** gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtigt.

(18) **Geldmarktpapiere**

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 21) auszuweisen.

(19) **Kapitalmarktpapiere**

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen)
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

(20) **Anleihen**

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 21) zu melden.

(21) **Sonstige Kapitalmarktpapiere**

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

(22) **Nullkupon-Anleihen**

Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) sind eine Sonderform von Schuldverschreibungen, bei denen der Käufer keine jährlichen Zinszahlungen (der Kupon beträgt 0%) erhält. Bei der Emission liegt der Ausgabepreis unter 100%, die Rückzahlung der Nullkupon-Anleihe erfolgt jedoch immer zu 100%.

(23) **Kredite** (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind.

Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

(24) **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren- und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein. Hierunter fallen z. B. auch Entgelte an die Gemeinde für die Abwasserbeseitigung, die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch die eigene Gemeinde oder die noch nicht gezahlte Abwasserabgabe.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung):

Bund/Länder – 511, 514, 517, 518, 519, 521, 523, 525, 526, 527, 547, 55, 7, 811, 812, 821.

Kommunen – 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

(25) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtseinheit und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

(26) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtseinheit gegenüber dem Lieferanten.

(27) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

(28) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

(29) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum (in der Regel die überwiegende Nutzungsdauer) verbindlich abgeschlossen wird. Der Leasingnehmer übernimmt das wirtschaftliche Eigentum am geleasten Gegenstand und trägt alle Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung). Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraums geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

Daten zu **Operating Leasing** sind hier nicht anzugeben. Operating Leasing ist auf kurzfristige Nutzungsdauer ausgelegt und der Leasinggeber bleibt Eigentümer des Leasingobjekts. Hierunter fallen z. B. das Leasing von Büroausstattung und Fahrzeugen.

(30) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensguts. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensguts und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als **„Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen“** (siehe 24) anzusehen und dort auszuweisen ist.

(31) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

„Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 32) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

(32) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(33) Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzeptes durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrags durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.

(34) Investitionssummen insgesamt

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen. Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

(35) Geleistete Baukostenzuschüsse

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

(36) Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind **nicht** einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr-(Garantie-) Verträge, Ausbietungs garantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der **Kreditgeber**.

(37) Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

(38) Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden zu melden.

Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Berichtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind **nicht** einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapiersschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldenübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen“ (siehe 36) zu erfassen.

(39) Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)

Dieser Wert wird automatisch aus der Summe der Kassenkredite und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie den Wertpapiersschulden gebildet und ist Bezugsgröße für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) (siehe 40).

(40) Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)

Die durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich wird aus den einzelnen Restlaufzeiten für jede Wertpapieremission, jedes Schuldscheindarlehen und jeden Kredit beziehungsweise Kassenkredit beim nicht-öffentlichen Bereich ermittelt. Die Restlaufzeit entspricht der Differenz in Tagen zwischen dem Datum der vertraglich festgelegten Laufzeit und dem Erhebungsstichtag des Berichtsjahres.

Schulden, die täglich fällig werden (können), sind bei der Berechnung mit einer Restlaufzeit von 0 Tagen – bezogen auf den Erhebungsstichtag 31.12. des Berichtsjahres – anzusetzen. Dies betrifft z. B. Kontokorrentkredite.

Wurde keine Laufzeit vertraglich festgelegt und liegen keine anderen Anhaltspunkte – wie beispielsweise bei Förderdarlehen die Laufzeit des Fördererlasses beziehungsweise das Auslaufdatum des Fördererlasses – für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit vor, so ist das Datum der letzten Zahlung innerhalb der Zinsbindungsfrist beziehungsweise das Zinsbindungsenddatum zu berücksichtigen.

Nähere Informationen sowie die Berechnungsweise der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt „Durchschnittliche Restlaufzeit“** oder der Excel-Musterdatei beziehungsweise der Datei „Ausfüllhilfe“ zu entnehmen.

(41) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapiersschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinsten Schuldarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)